

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister

Rechtsverordnung
über weitere Verkaufssonn- und Feiertage
nach dem Ladenöffnungszeitengesetz

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG) und des § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz (LöffZGZustV) verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinden Dahme, Grömitz, Grube und Kellenhusen wird die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass auf den 02. März 2025 und 09. März 2025 festgelegt. Die zulässigen Öffnungszeiten belaufen sich jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

§ 2

Besonderer Anlass sind:

- am 02. März 2025 die Veranstaltungen „Feuer & Flamme“,
- am 09. März 2025 die Veranstaltungen „Strand- und Outdoor-Entdeckungen“.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Grömitz, den 09.01.2025

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister

gez.
(Sebastian Rieke)